



Praxismitteilung EHRA 2/15 30. November 2015

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

I.	Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile	1
II.	Rechtsdomizil oder Domizilhalterin/-halter	2

I. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile

¹ Das neue Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR¹) wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.² Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist es auf den Einzelabschluss und ab dem Geschäftsjahr 2016 auch auf die Konzernrechnung anzuwenden.

² Eigene Kapitalanteile dürfen nicht mehr aktiviert werden (gleichzeitig muss auch keine gesetzliche Zwangsreserve für eigene Kapitalanteile mehr gebildet werden³), sondern sie sind in der Bilanz als Minusposten vom Eigenkapital abzuziehen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR). Es ist folglich "die Realität – die Rückzahlung an die Eigenkapitalgeberinnen und Eigenkapitalgeber und somit die Reduktion des Eigenkapitals – abzubilden."⁴ Obschon das Aktienrecht noch immer die Aktivierung der eigenen Kapitalanteile unter gleichzeitiger Bildung der Zwangsreserve vorsieht (Art. 659a Abs. 2 OR), ist davon auszugehen, dass das neue Rechnungslegungsrecht dem älteren Aktienrecht vorgeht.⁵

³ Setzt eine AG ihr im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital herab, so muss im Handelsregistereintrag die Angabe gemacht werden, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt und wie der Herabsetzungsbetrag verwendet wird (Art. 55 Abs. 3 Bst. c und Bst. e HRegV⁶). Entsprechendes gilt für die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR, Art. 70 HRegV) und die GmbH (Art. 783 OR, Art. 77 HRegV).

⁴ In Anwendung der dargestellten Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts wird bei der Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile folgender Publikationstext verwendet (bezogen auf die AG):

Bei der Kapitalherabsetzung vom XX.XX.XXXX werden X eigene Aktien zu X CHF⁷ vernichtet.

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR [220](#)).

² AS [2012 6679](#).

³ Die indirekt über eine kontrollierte Gesellschaft (Tochtergesellschaft) gehaltenen eigenen Kapitalanteile und die damit verbundene Reserve für eigene Kapitalanteile (vgl. Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 2014, S. 243) spielen im vorliegenden Fall keine Rolle.

⁴ Botschaft vom 21. Dezember 2007 (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassung im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl [2008 1589](#), 1706.

⁵ GUTSCHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 959a N 161; SUSANNE HAAS, Diskrepanzen zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und bestehendem Aktienrecht, ST 2014/10, S. 869; Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 2014, S. 243; FLORIAN ZIHLER, Überblick über das neue Rechnungslegungsrecht, ST 2012/11, S. 806 f.

⁶ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR [221.411](#)).

⁷ Nennwert der Aktien.

II. Rechtsdomizil oder Domizilhalterin/-halter

- 5 Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit weist einen Sitz aus. Ins Handelsregister wird der Name der entsprechenden politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Rechtseinheit über ein Rechtsdomizil verfügen (Art. 117 Abs. 2 HRegV), also über eine Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 Bst. c HRegV). Hat die Rechtseinheit kein eigenes Rechtsdomizil, muss im Handelsregister angegeben werden, wer als Domizilhalterin oder Domizilhalter in der Sitzgemeinde die c/o-Adresse garantiert (Art. 117 Abs. 3 HRegV).
- 6 Sowohl für das Rechtsdomizil als auch für die Domizilhalterin oder den Domizilhalter gilt, dass ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein muss. Die Rechtseinheit muss für Behörden (u. a. für die Zustellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Dokumenten) und Klientinnen und Kunden (u. a. für vertragliche Ansprüche, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen) physisch erreichbar sein. Ein blosser Briefkasten bzw. ein physisches oder elektronisches Postfach genügen als Rechtsdomizil oder zur Domizilhalterschaft nicht.⁸
- 7 Ist für das administrative Leistungsangebot nicht primär das Personal der Rechtseinheit zuständig, sondern ein Unternehmen des eigenen Konzerns (z. B. eine Service-AG), ein Drittunternehmen (z. B. ein Treuhandbüro) oder eine Drittperson (z. B. eine Rechtsanwältin), so ist dieses Unternehmen oder diese Person als Domizilhalterin zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In einem solchen Fall liegen keine eigenen Lokalitäten der Rechtseinheit mit eigenem Verwaltungspersonal und somit kein eigenes Rechtsdomizil vor.
- 8 Diese Unterscheidung ist für die anmeldungspflichtigen Personen wichtig. Würden sie anstelle einer Domizilhalterin oder -halters ein Rechtsdomizil beim Handelsregisteramt anmelden, so würden sie gegen das Täuschungsverbot (Art. 26 HRegV) verstossen. Es bestünden zudem bezüglich der Anmeldung die Gefahr einer Urkundenfälschung (Art. 251 StGB⁹) und bezüglich der Eintragung ins Handelsregisters die Gefahr der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB).
- 9 Stellt das Handelsregisteramt fest, dass anstelle einer Domizilhalterin oder eines Domizilhalters ein Rechtsdomizil ins Handelsregister eingetragen wurde, so steht ihm das Zwangsverfahren nach Art. 152 Abs. 1 Bst. b HRegV zur Verfügung, da der Eintrag den Tatsachen nicht (mehr) entspricht.¹⁰ Stellt das Handelsregisteramt den Mangel bereits bei der Prüfung der Anmeldung fest, so muss es diese zurückweisen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin

⁸ Vgl. ADRIAN TAGMANN/FLORIAN ZIHLER, Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adresse – Kritik an einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 27. März 2012, REPRAX 2/2012, S. 53 ff. m. w. H.

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR [311.0](#)).

¹⁰ Vgl. ADRIAN TAGMANN, SHK-HRegV, Art. 152 N 16 f., in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013.